

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Uta Titze-Stecher, Hermann Bachmaier, Ernst Bahr, Doris Barnett, Klaus Barthel, Ingrid Becker-Inglau, Hans-Werner Bertl, Tib Braune, Hans Büttner (Ingolstadt), Edelgard Bulmahn, Wolf-Michael Catenhusen, Christel Deichmann, Dr. Marliese Dobberthien, Freimut Duve, Gernot Erler, Petra Ernstberger, Annette Faße, Lothar Fischer (Homburg), Gabriele Fograscher, Arne Fuhrmann, Monika Ganseforth, Günter Gloser, Dr. Peter Glotz, Günter Graf (Friesoythe), Angelika Graf (Rosenheim), Hans-Joachim Hacker, Manfred Hampel, Christel Hanewinckel, Alfred Hartenbach, Dr. Liesel Hartenstein, Dr. Barbara Hendricks, Uwe Hiks, Reinhold Hiller (Lübeck), Gerd Höfer, Frank Hofmann (Volkach), Barbara Imhof, Hans-Peter Kemper, Marianne Klappert, Siegrun Klemmer, Walter Kolbow, Nicolette Kressl, Horst Kubatschka, Eckart Kuhlwein, Christine Kurzhals, Detlev von Larcher, Waltraud Lehn, Robert Leidinger, Dr. Christine Lucyga, Dorle Marx, Ulrike Mascher, Christoph Matschie, Heide Mattischeck, Markus Meckel, Ulrike Mehl, Angelika Mertens, Dr. Jürgen Meyer (Ulm), Dr. Edith Niehuis, Doris Odendahl, Günter Oesinghaus, Albrecht Papenroth, Karin Rehbock-Zureich, Gerhard Rübenkönig, Dr. Hansjörg Schäfer, Dieter Schanz, Horst Schmidbauer (Nürnberg), Walter Schöler, Richard Schuhmann (Delitzsch), Ilse Schumann, Dr. R. Werner Schuster, Dr. Angelica Schwall-Düren, Rolf Schwanitz, Bodo Seidenthal, Lisa Seuster, Horst Sielaff, Erika Simm, Dr. Cornelia Sonntag-Wogast, Wieland Sorge, Antje-Marie Steen, Ludwig Stiegler, Dr. Bodo Teichmann, Margitta Terborg, Jella Teuchner, Franz Thönnies, Adelheid Tröscher, Ute Vogt (Pforzheim), Hans Wallow, Dr. Konstanze Wegner, Jochen Welt, Hildegard Wester, Berthold Wittich, Hanna Wolf (München), Heidemarie Wright, Uta Zapf
— Drucksache 13/4180 —

Einstellungssperre für die Bundeszentrale für politische Bildung

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 4. April 1996 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Die Erlasse vom 8. und 16. Februar 1994 (Geschäftszeichen: Z 2 – 001 080/34) des Bundesministers des Innern an die Bundeszentrale für politische Bildung verfügen Einstellungssperren. Diese Einstellungssperren finden auch Anwendung auf das bisher übliche Verfahren, beschäftigte Frauen, die sich im Erziehungsurlaub befinden, durch Personen mit Zeitverträgen ersetzen zu lassen. Von einer solchen „Ausweitung“ der Einstellungssperre sind bei der Bundeszentrale für politische Bildung z. Z. zehn Stellen betroffen, wodurch die Arbeits- und Funktionsfähigkeit in diesen Bereichen nahezu zum Erliegen kommt. Diese Problemlage wurde im März 1994 durch den Präsidenten der Bundeszentrale, die Personalvertretung und die Frauenbeauftragte ohne Resonanz dem Minister vorgetragen.

Da diese Erlasse auf den gesamten nachgeordneten Bereich, zumindest des Bundesministeriums des Innern, Anwendung finden, leistet diese Regelung der Diskriminierung gerade jüngerer Frauen Vorschub. Sie erschweren die Umsetzung des Zweiten Gleichberechtigungsgesetzes, dessen Ziele es gemäß § 2 sind, den Frauenanteil in Bereichen, in denen Frauen geringer vertreten sind, zu erhöhen sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu gewährleisten. In mittelbarer Weise widersprechen die Erlasse und die aus ihnen entstehenden Konsequenzen dem Geist des Artikels 3 Grundgesetz, der die Gleichberechtigung von Frauen gebietet, sowie dem Geist des Artikels 6 des Grundgesetzes, der den Schutz der Familie garantiert. Daher ist die Ausweitung der Einstellungssperre auf Erziehungsurlaubsvertretungen als Form der Umgehung von Gesetzesvorgaben zu bewerten.

Vorbemerkung

Mit Erlaß vom 19. November 1993 hat der Bundesminister des Innern im Rahmen seiner Ressortverantwortlichkeit für seinen Geschäftsbereich eine Einstellungssperre verfügt, wonach freie bzw. freiwerdende Planstellen und Stellen grundsätzlich nicht mehr durch Neueinstellungen besetzt werden dürfen. Von der Einstellungssperre nicht betroffen sind der gesamte Bereich des Bundesgrenzschutzes sowie die Polizeivollzugsbeamten des Bundeskriminalamtes.

Mit Erlassen vom 8. Februar (zwischenzeitlich hinsichtlich des dort geregelten Ausschreibungsverfahrens durch Erlaß vom 18. April 1995 ersetzt) und 16. Februar 1994 wurde der Erlaß vom 19. November 1993 konkretisiert. Eine inhaltliche Veränderung der Einstellungssperre erfolgte hierdurch nicht.

Anlaß und Ziel der Einstellungssperre war und ist es, sowohl Haushaltsmittel einzusparen als auch Beschäftigungsmöglichkeiten für Mitarbeiter im Personalüberhang im nachgeordneten Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern sicherzustellen. Der Personalüberhang ist infolge der bekannten Veränderungen u. a. im Bereich des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge und des Zivilschutzes einschließlich des Bundesverbandes für den Selbstschutz entstanden.

Die Einstellungssperre steht den Zielen des Zweiten Gleichberechtigungsgesetzes nicht entgegen. Eine Frauen und Männer in gleicher Weise treffende Einstellungssperre kann Frauen nicht diskriminieren. Artikel 3 Abs. 2 GG – entsprechendes gilt für Artikel 6 Abs. 1 GG – eröffnet keinen Anspruch, unabhängig vom Bedarf in den öffentlichen Dienst aufgenommen zu werden. Gleichberechtigung einschließlich des Ziels, den Frauenanteil zu erhöhen, vollzieht sich innerhalb eines bedarfsgerechten und finanzierbaren öffentlichen Dienstes.

1. Handelt es sich bei den beschriebenen Einstellungssperren um eine gezielte Maßnahme, die nur im Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern Anwendung findet?

Ja.

2. Ist der Bundesregierung bekannt, auf wie viele Stellen sich diese Form der Einstellungssperre, welche die Erziehungsurlaubsvertretung betrifft, in den Bundesministerien und in den ihnen nachgeordneten Bereichen bisher bezieht?

Die Einstellungssperre erfaßt alle freien und freiwerdenden Planstellen und Stellen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, einschließlich der durch Erziehungsurlaub vorübergehend freiwerdenden.

Seit Inkrafttreten der Einstellungssperre ist im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern in ca. 351 Fällen Erziehungsurlaub gewährt worden.

Da eine Einstellungssperre nur im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern verfügt worden ist, bezieht sich die Antwort auch nur auf diesen Geschäftsbereich.

Soweit in anderen Ressorts von Einstellungen abgesehen wird, ist dies grundsätzlich Ausfluß bestehender haushaltsrechtlicher Einsparungsauflagen.

3. Welche Auswirkungen hat diese Form der Einstellungssperre auf die betroffenen Arbeitsbereiche?

Wie auch schon vor Erlass der Einstellungssperre bemühen sich die Dienststellen zunächst, durch innerorganisatorische Maßnahmen den Aufgabenanfall in den betroffenen Arbeitsbereichen aufzufangen bzw. im Bedarfsfall auf der Grundlage geschäftsbereichsweiter Ausschreibungen eine Nachbesetzung zu erreichen. Im besonders begründeten Einzelfall kann eine Ausnahme von der Einstellungssperre herbeigeführt werden.

4. Sind diese Maßnahmen mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend abgestimmt?

Nein; hierzu bestand kein Anlaß.

5. Welche Auswirkungen haben diese Maßnahmen auf den Frauenanteil im öffentlichen Dienst?

Die Einstellungssperre ist nur für den Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern verfügt worden. Daher ist eine Antwort, inwieweit sich diese Maßnahme auf den Frauenanteil im gesamten öffentlichen Dienst auswirkt, nicht möglich. Im übrigen

wirkt die Sperre absolut geschlechtsneutral und kann an den Stärkeverhältnissen der Geschlechter nichts verändern.

6. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung, daß die beschriebenen Einstellungssperren Frauen diskriminieren, weil sie vor allem jüngeren Frauen die Einstellung in den davon betroffenen öffentlichen Dienst erschweren?

Nein; auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

7. Wie verträgt sich nach Ansicht der Bundesregierung eine solche Ausweitung der Einstellungssperre mit den Zielen und der Umsetzung des Zweiten Gleichberechtigungsgesetzes?

Die ursprünglich verfügte o. a. Einstellungssperre ist zu keinem Zeitpunkt ausgeweitet worden. Im übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

8. Sieht die Bundesregierung in den beschriebenen Einstellungssperren ein Hemmnis für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf?

Nein.

9. Wie gedenkt die Bundesregierung die durch die Einstellungssperren entstehende Familien- und Frauenbenachteiligung zu kompensieren?

Da eine Benachteiligung nicht vorliegt, besteht auch kein Kompensationsbedarf.

10. Wie verträgt sich die Einstellungssperre mit dem Geist der Artikel 3 und 6 des Grundgesetzes?

Die Einstellungssperre ist mit den Artikeln 3 und 6 GG vereinbar. Insoweit nehme ich Bezug auf die Ausführungen in den Vorbemerkungen.

11. Ist eine solche Einstellungssperre mit den erklärten Zielen der Bundesregierung vereinbar, den Frauenanteil in Bereichen, in welchen Frauen geringer vertreten sind, zu erhöhen?

Die Personalsituation im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern ist derzeit durch einen erheblichen Personalüberhang geprägt, der Neueinstellungen und damit eine Erhöhung des Frauenanteils auf diesem Wege nicht zuläßt. Da sich das Ziel des Zweiten Gleichberechtigungsgesetzes, den Frauenanteil in bestimmten Bereichen zu erhöhen, nur innerhalb eines bedarfsgerechten und finanzierbaren öffentlichen Dienstes voll-

ziehen kann, steht die Einstellungssperre nicht im Widerspruch zu diesem Ziel. Im übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

12. Wie hat der Bundesminister des Innern auf die Problemlage reagiert, als diese ihm durch den Präsidenten der Bundeszentrale, die Personalvertretung und die Frauenbeauftragte im März 1994 vorgetragen wurde?

Dem Bedarfsträger wurde vermittelt, daß wegen der außerordentlichen Personalüberhänge im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern nur in besonders begründeten Fällen Ausnahmen vom Einstellungsstopp zu rechtfertigen sind.

13. Sieht die Bundesregierung in der Ausweitung der Einstellungssperre auf Erziehungsurlaubsvertretungen eine Form der Umgehung von Gesetzgebungsvorgaben?

Nein.

